

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und Mineralien sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln“**

(KOM(2003) 671 endg. — 2003/0262 (COD))

(2004/C 112/12)

Der Rat beschloss am 24. November 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 4. März 2004 an. Berichterstatterin war Frau HEINISCH.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 407. Plenartagung am 31. März/1. April 2004 (Sitzung vom 31. März) mit 95 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

## 1. Einleitung

1.1 Der Markt an Lebensmitteln, denen Vitamine, Mineralstoffe oder andere Substanzen zugesetzt wurden, ist durch die unterschiedlichen nationalen Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehr uneinheitlich und stellt daher ein Hindernis des freien Warenverkehrs dar. Daher ist eine einheitliche europäische Regelung — auch zum Schutz des Konsumenten — sehr zu begrüßen.

1.2 Zwar muss davon ausgegangen werden, dass eine ausgewogene Ernährung alle lebenswichtigen Vitamine, Mineralstoffe oder sonstigen Stoffe liefern kann, jedoch wird aus verschiedenen Gründen eine solche ausgewogene Ernährung nicht von allen Bevölkerungsgruppen der Europäischen Union erreicht (<sup>1</sup>).

1.3 Der Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Substanzen zu Lebensmitteln zum Zwecke der Anreicherung kann nun in diesem Zusammenhang als eine von vielen Maßnahmen gesehen werden, die Versorgung der Bevölkerung mit essenziellen Nährstoffen zu verbessern, ohne jedoch eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung zu ersetzen.

1.4 Zur Verbesserung der Ernährungssituation der Bevölkerung sind aber sicher weiterführende Schritte, wie zum Beispiel Informationskampagnen oder Gesundheitserziehung an den Schulen notwendig. Berücksichtigt werden müssen hierbei vor allem auch spezielle Zielgruppen — wie zum Beispiel Senioren —, die häufiger als andere eine Unterversorgung mit gewissen Nährstoffen aufweisen. Auch die Bedeutung von Nahrungsergänzungsmitteln sollte nicht außer Acht gelassen werden.

(<sup>1</sup>) Siehe auch „Sachstandreport über die Arbeit der Europäischen Kommission im Bereich der Ernährung in Europa“, Oktober 2002 [http://europa.eu.int/comm/health/ph\\_determinants/life\\_style/nutrition/documents/nutrition\\_report\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/health/ph_determinants/life_style/nutrition/documents/nutrition_report_de.pdf) und „Euro Diet – Nutrition & Diet for Healthy Lifestyles in Europe“, 1998 [http://europa.eu.int/comm/health/ph\\_determinants/life\\_style/nutrition/report01\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/health/ph_determinants/life_style/nutrition/report01_en.pdf).

1.4.1 In diesem Zusammenhang möchte der EWSA anregen, geeignete Strategien zu entwickeln, um eine ausreichende Aufnahme von Folsäure in der Bevölkerung sicherzustellen. Dies könnte entweder durch eine europaweite verpflichtende Anreicherung von gewissen Lebensmitteln mit Folsäure oder durch geeignete nationale Informationskampagnen erfolgen.

1.5 Der Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Substanzen zu Lebensmitteln zum Zwecke der Anreicherung, sollte nicht zum Normalfall werden. Nicht angereicherte Lebensmittel dürfen nicht diskriminiert werden. Auch sollte beim Konsumenten nicht der Eindruck entstehen, dass Lebensmittel, denen Vitamine, Mineralstoffe oder andere Substanzen zum Zwecke der Anreicherung zugesetzt werden, generell höherwertiger einzustufen sind als nicht angereicherte.

## 2. Wesentlicher Inhalt des Vorschlags

2.1 Der Vorschlag für eine Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralien sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln soll in den EU-Mitgliedstaaten die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, denen freiwillig Vitamine, Mineralstoffe oder gewisse andere Stoffe zugesetzt worden sind, harmonisieren.

2.2 Der Vorschlag dient nicht zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für den verpflichtenden Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln. In einigen Mitgliedstaaten existieren bereits Vorschriften für diese obligatorische Anreicherung von bestimmten Lebensmittelgruppen, um gewisse bekannte regionale Nährstoffdefizite auszugleichen. Da diese stark von den regionalen Gegebenheiten abhängen, wäre eine Harmonisierung in diesem Bereich auch nicht angebracht.

2.3 Der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und deren Verbindungen zu Lebensmitteln beschränkt sich auf jene, die im Anhang I bzw. II der Verordnung angeführt sind. Zugewetzt werden dürfen sie nur mit dem Ziel, das Lebensmittel entweder anzureichern, eine ernährungsphysiologische Gleichwertigkeit mit einem Referenzlebensmittel herzustellen oder den Gehalt an Substanzen, die während der sachgemäßen Herstellung oder der normalen Lagerung oder Handhabung verloren gehen, wieder herzustellen.

2.4 Frische, nicht verarbeitete Erzeugnisse (unter anderem Obst, Gemüse, Fleisch) und Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol % dürfen generell nicht mit Vitaminen oder Mineralstoffen angereichert werden, wobei die Möglichkeit besteht, das Verbot in Zukunft auf weitere Lebensmittel oder Lebensmittelgruppen auszudehnen.

2.5 Spezielle Etikettierungsvorschriften sind für Lebensmittel, denen Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt worden sind, vorgesehen.

2.6 Der Zusatz von anderen Stoffen als Vitaminen und Mineralstoffen wird ebenfalls durch vorliegenden Verordnungsentwurf geregelt.

2.7 Durch Aufnahme von Substanzen in den Anhang III der Verordnung besteht die Möglichkeit, den Zusatz von gewissen Substanzen zu Lebensmitteln entweder zu untersagen oder zu beschränken. Substanzen können aber auch unter Beobachtung gestellt werden, wenn es Zweifel an deren Sicherheit gibt.

2.8 Zur Erleichterung der Überwachung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein Meldesystem für angereicherte Lebensmittel einzuführen, bei dem der zuständigen Behörde ein Muster des Etiketts des Lebensmittels übermittelt werden muss.

### 3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über den Zusatz von Vitaminen und Mineralien sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln. Dieser Vorschlag ist sowohl im Sinne des freien Warenverkehrs als auch des Verbraucherschutzes sehr ausgeglichen.

3.2 Der EWSA bemerkt, dass das im vorläufigen Vorschlag der Kommission enthaltene Prinzip der Erstellung von Nährwertprofilen im gegenwärtigen Vorschlag nicht mehr enthalten ist. Da jedoch angenommen werden kann, dass Substanzen nur dann zugesetzt werden, wenn sie auch ausgelobt werden können, stimmt der EWSA mit der von der Kommission in der Einleitung vertretenen Auffassung überein, dass Vorschriften für die Erstellung von Nährwertprofilen im gegenwärtigen Vorschlag nicht ausdrücklich vorgesehen werden müssen, da diese bereits im Vorschlag der Kommission zu nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel geregelt sind.

3.3 Der EWSA möchte aber außerdem ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Abstimmung mit den geplanten Regelungen im Vorschlag für eine Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben auf Lebensmittel unverzichtbar ist.

3.4 Der EWSA begrüßt ausdrücklich das Verbot des Zusatzes von Vitaminen und Mineralstoffen zu Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol % sowie das Verbot des Zusatzes von Vitaminen und Mineralstoffen zu frischen, nicht verarbeiteten Erzeugnissen. Das Suchtpotenzial von Alkohol ist unumstritten. Daher sollte der Alkoholkonsum nicht durch Zusatz von Vitaminen oder Mineralstoffen angereicht werden.

3.5 Der EWSA bemerkt, dass, in Abwesenheit harmonisierter Durchführungsbestimmungen, nationale einzelstaatliche Regelungen beibehalten werden können. Hierunter fällt unter anderem auch die Festsetzung der Höchstmengen an Vitaminen und Mineralstoffen, die zu einem Lebensmittel zugesetzt werden dürfen. Der EWSA würde sich jedoch wünschen, dass eine solche Bestimmung präziser formuliert wird. Als Beispiel könnte die Formulierung in Artikel 11 der Richtlinie 2002/46/EG über Nahrungsergänzungsmittel <sup>(1)</sup> dienen.

### 4. Besondere Bemerkungen

4.1 Artikel 8: Der EWSA bemerkt, dass die empfohlene tägliche Verzehrsmenge in Portionen für Lebensmittel nicht ohne weiteres — im Gegensatz zu Nahrungsergänzungsmitteln — angegeben werden kann, da die Auffassungen über Portionsgrößen in den einzelnen Staaten der Europäischen Union stark variieren. Trotzdem sollte sichergestellt werden, dass es zu keiner Überdosierung von Vitaminen und Mineralstoffen kommen kann. Der EWSA empfiehlt daher, in diesem Sinne geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4.1.1 Weiters sollte der Konsument auf die Bedeutung einer ausgewogenen Ernährung hingewiesen werden und vor allem darauf, dass der Konsum von Lebensmitteln, denen Vitamine, Mineralstoffe oder andere Substanzen zugesetzt wurden, nur als ein Teil einer ausgewogenen Ernährung gesehen werden kann und nicht eine ausgewogene Ernährung ersetzen kann. Ein entsprechender Hinweis sollte auf dem Etikett angebracht sein.

4.1.2 Ähnliche Bestimmungen sind bereits in der Richtlinie 2002/46/EG über Nahrungsergänzungsmittel <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> festgehalten.

4.2 Artikel 8.3: Der EWSA ist der Auffassung, dass die Etikettierung eines Lebensmittels, dem Vitamine oder Mineralstoffe zugesetzt worden sind, in jedem Fall einen Hinweis über diesen Zusatz enthalten soll. Der EWSA schlägt daher vor, die freiwillige Kennzeichnung durch eine obligatorische Kennzeichnungsverpflichtung zu ersetzen. Denn jeder Konsument sollte die Möglichkeit haben, zwischen angereicherten und nicht angereicherten Lebensmitteln rasch und mit einem Blick zu unterscheiden.

4.3 Kapitel 3: Der EWSA ist der Ansicht, dass die speziellen Bestimmungen für Etikettierung, Aufmachung und Werbung (Artikel 8) auch für andere Stoffe als Vitamine und Mineralstoffe gelten sollten, insbesondere die obligatorische Kennzeichnung, welche Stoffe zugesetzt wurden und in welcher Menge diese im Lebensmittel enthalten sind.

### 5. Zusammenfassung

5.1 Der Ausschuss betrachtet den Vorschlag als insgesamt ausgewogen und harmonisch.

5.2 Eine obligatorische Kennzeichnung, dass Nährstoffe dem Lebensmittel zugesetzt wurden, würde dem Recht des Konsumenten auf Information entgegenkommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 183, S. 51, 12.7.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. L 183, S. 51, 12.7.2002.

<sup>(3)</sup> ABl. C 14, 16.1.2001.

5.3 Weiters sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass es zu einer übermäßigen Aufnahme von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen kommt. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, auf die Bedeutung einer ausgewogenen Ernährung hinzuweisen.

5.4 Die speziellen Kennzeichnungsverpflichtungen, die im gegenwärtigen Vorschlag nur für mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherte Lebensmittel vorgesehen sind, sollten auch für Lebensmittel gelten, denen andere Stoffe als Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt wurden.

Brüssel, den 31. März 2004

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Roger BRIESCH

---

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (kodifizierte Fassung)“**

(KOM(2003) 731 endg. — 2003/0283 (COD))

(2004/C 112/13)

Der Rat beschloss am 9. Dezember 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 4. März 2004 an. Berichterstatter war Herr Donnelly.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 407. Plenartagung am 31. März/1. April 2004 (Sitzung vom 31. März) mit 101 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

**1. Einleitung**

1.1 Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle kodifiziert werden. Die neue Richtlinie ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

1.2 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es für sehr sinnvoll, sämtliche einschlägigen Rechtsakte in einer Richtlinie zusammenzufassen. Im Zusammenhang mit dem

„Europa der Bürger“ ist es ein wichtiges Anliegen des Ausschusses und der Kommission, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für die Bürger besser verständlich und zugänglicher wird, ihnen neue Möglichkeiten eröffnet und sie die spezifischen Rechte, die es ihnen zuerkennt, besser in Anspruch nehmen können.

Es ist gewährleistet, dass diese kodifizierte Fassung keine materiellen Änderungen aufweist und lediglich dazu dienen soll, das Gemeinschaftsrecht klar und transparent zu machen. Der Ausschuss befürwortet diese Zielsetzung voll und ganz und unterstützt angesichts der genannten Gewährleistung den Vorschlag.

Brüssel, den 31. März 2004

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Roger BRIESCH

---